



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An die
staatlichen Universitäten



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
X/2-H2173.4-10a/09287

München, 09.03.2005
Telefon: 089 2186 2629
Name: Herr Dr. Lindner

Professorenbesoldungsreformgesetz

Einstellung von wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieuren

- Anlagen: (1) Muster einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag
(2) Merkblatt
(3) Entwurf der Bekanntmachung eines Gewährleistungsbe-
scheidens gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI**

Mit Schreiben vom 26.11.2004 (Nr. X/2-H 2173.4-10a/48023) wurde den
staatlichen Universitäten unter anderem folgendes mitgeteilt:

Für wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure,
die ab 1. Januar 2005 ernannt werden sollen, gilt die Übergangsvorschrift
des § 77 Abs. 3 BBesG nicht. Das Staatsministerium hat sich gegenüber
dem Bund mit Nachdruck dafür eingesetzt, die Übergangsvorschrift des §
77 Abs. 3 BBesG auf die wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten
und Oberingenieure zu erstrecken, die nach dem 31.12.2005 ernannt wer-
den. Der Bundesgesetzgeber hat bislang eine entsprechende Änderung
des § 77 Abs. 3 BBesG nicht vorgenommen und auch auf andere Weise

des § 77 Abs. 3 BBesG nicht vorgenommen und auch auf andere Weise die Diskrepanz zwischen Hochschulpersonalrecht und Besoldungsrecht im Hinblick auf die wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure nicht beseitigt. Ob und wann der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Regelung treffen wird, ist derzeit nicht absehbar. Nach geltender Rechtslage können somit derzeit keine Neuernennungen in Ämtern der Besoldungsgruppe C mehr erfolgen. Die Einstellung von wissenschaftlichen Assistenten sowie die Beschäftigung von Oberassistenten und Oberingenieuren ist derzeit deswegen nur im Angestelltenverhältnis möglich (vgl. Art. 19 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 4 BayHSchLG). Mit wissenschaftlichen Assistenten kann eine Vergütung in Höhe der Besoldungsgruppe C 1, mit Oberassistenten und Oberingenieuren eine Vergütung in Höhe der Besoldung der Besoldungsgruppe C 2 vereinbart werden.

Da der Bundesgesetzgeber seiner Pflicht zur Beseitigung des Normwiderspruches zwischen Hochschulpersonal- und Besoldungsrecht bislang nicht nachgekommen ist, hat sich das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemeinsam mit dem Staatsministerium für Finanzen um eine anderweitige Lösung bemüht, um die finanziellen Einbußen angestellter wissenschaftlicher Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure gegenüber dem Beamtenstatus zu kompensieren, die ihre Ursache in der Sozialversicherungspflichtigkeit des Angestelltenstatus haben. Die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen gefundene Lösung besteht aus zwei Komponenten:

1. Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung

a) Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten

oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewähr-

leistung gesichert ist. Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungsfreiheit ist daher die Erteilung eines sog. „Gewährleistungsbescheides“. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beabsichtigt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Gewährleistung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI in der Form einer Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorzunehmen. Ein Entwurf dieser Bekanntmachung liegt diesem Schreiben bei (Anlage 3). Von dem Gewährleistungsbescheid sollen solche wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Obergeringiere erfasst werden, die die beamtenrechtlichen Ernennungsvoraussetzungen erfüllen, deren Ernennung aber allein im Hinblick auf das Fehlen eines Amtes im Besoldungsrecht derzeit nicht möglich ist. Damit sind solche Personen ausgeschlossen, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung aus anderen Gründen nicht erfüllen. Von dem Gewährleistungsbescheid nicht umfasst sind auch solche wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Obergeringiere, die bereits vor dem 01.01.2005 in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis angestellt worden sind.

b) Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI begründet die Gewährleistung von Anwartschaften die Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften vertraglich erfolgt. Die vertragliche Zusicherung der Anwartschaften, die zusätzlich zum Gewährleistungsbescheid erforderlich ist, muss in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vereinbart werden. Soll die Versicherungsfreiheit bei den vorhandenen Beschäftigten bereits im März greifen, muss die vertragliche Zusicherung der Anwartschaften noch im März erfolgen. Ein Muster für eine entsprechende Nebenabrede zum Arbeitsvertrag (Anlage 1) sowie ein Merkblatt für die Beschäftigten (Anlage 2) liegen diesem Schreiben bei.

Bei Neueinstellungen wird die Anwartschaft vom Tage der Einstellung als wissenschaftlicher Assistent, Oberassistent oder Oberingenieur gewährt.

c) Ziel der Erteilung von Gewährleistungsbescheiden ist es, die Zeit bis zur möglichen Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieur oder bis zur Ernennung zum Akademischen Rat auf Zeit oder Akademischen Oberrat auf Zeit nach neuer Rechtslage zu überbrücken. Der Gewährleistungsbescheid berücksichtigt deswegen auch die Möglichkeit, dass der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung entsprechend noch die besoldungsrechtliche Korrektur vornimmt, bevor der Freistaat Bayern die Rechtsgrundlagen für die Ernennung von Akademischen Räten und Akademischen Oberräten auf Zeit schafft. Die Gewährleistung ist deshalb auf den Zeitraum bis zum In-Kraft-Treten einer besoldungsrechtlichen Grundlage für die Ernennung von wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieuren, spätestens aber bis zum In-Kraft-Treten einer Rechtsgrundlage für die Ernennung von Akademischen Räten und Akademischen Oberräten im Beamtenverhältnis auf Zeit im Bayerischen Landesrecht beschränkt. Diese Befristung ist auch in die vertragliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Die Ernennung von wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieuren, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, in das Beamtenverhältnis auf Zeit kann bereits vor Inkrafttreten einer hochschulpersonalrechtlichen Rechtsgrundlage für die Ernennung von Akademischen Räten und Oberräten auf Zeit bzw. vor dem Inkrafttreten einer besoldungsrechtlichen Grundlage für die Ernennung von wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieuren – mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Rechtsgrundlagen – erfolgen. Die entsprechenden Ernennungsurkunden müssen ein kalendermäßig bestimmtes Ernennungsdatum enthalten. Zudem können die Ernennungsurkun-

den erst dann ausgehändigt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsgrundlage feststeht.

2. Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung

a) Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei auch sonstige Beschäftigte eines Landes, wenn sich nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Das Staatsministerium der Finanzen hat sein Einverständnis damit erklärt, dass mit wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und OBERINGENIEUREN vertraglich vereinbart werden kann, dass ihnen ein Beihilfeanspruch nach beamtenrechtlichen Vorschriften zusteht. Zu dem hat sich das Staatsministerium der Finanzen damit einverstanden erklärt, dass wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und OBERINGENIEUREN neben der vertraglichen Einräumung eines Beihilfeanspruchs nach beamtenrechtlichen Vorschriften auch die zeitlich unbegrenzte Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall zugesagt werden kann. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ermächtigt daher die staatlichen Universitäten, bei Abschluss der privatrechtlichen Anstellungsverträge mit wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und OBERINGENIEUREN, die vom Anwendungsbereich des Gewährleistungsbescheids (s. oben 1.) erfasst werden, diesen

- einen Beihilfeanspruch entsprechend den für Beamte des Freistaats Bayern geltenden Bestimmungen vertraglich einzuräumen, sowie
- vertraglich einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall entsprechend beamtenrechtlicher Vorschriften und Grundsätzen zuzusagen.

x
auf Grund der fehlenden besoldungsrechtlichen Grundlage nicht möglich war, können entsprechend geändert werden. Das Staatsministerium der Finanzen hat hierzu seine Einwilligung nach Art. 58 Abs. 2 BayHO erteilt. Die Wirksamkeit einer entsprechenden Änderung bestehender Verträge, durch die den wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure vertraglich ein Beihilfeanspruch eingeräumt wird und die Zusage der Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall erteilt wird, ist auf den 1. des Monats festzulegen, der der Änderung des Vertrages folgt.

Die Einräumung eines Beihilfeanspruchs nach beamtenrechtlichen Vorschriften sowie die vertragliche Zusage der Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall sind entsprechend der Befristungsregelung beim Gewährleistungsbescheid vertraglich zu befristen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ulrich Wilhelm
Ministerialdirektor